

**Kundmachung vom 23. Mai 2025
auf der Homepage
der Österreichischen Apothekerkammer**

**Antrag auf Verlegung der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen
emotion apotheke in 4020 Linz innerhalb des Standortes
Mag. pharm. Dorit Waldbauer**

GZ: VV/V/2025/010

**Kundmachung der Österreichischen Apothekerkammer über ein Ansuchen auf
Verlegung der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen emotion apotheke in 4020
Linz innerhalb des Standortes gemäß § 14 Abs. 1 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907
idF BGBl. I Nr. 100/2024.**

Gemäß § 52 Apothekengesetz idGF. wird von der Österreichischen Apothekerkammer verlautbart, dass Mag. pharm. Dorit Waldbauer, Konzessionärin der bestehenden öffentlichen emotion apotheke in 4020 Linz, EKZ Muldenstr.-Einsteinstraße 3, mit Eingabe vom 5. Mai 2025 um die Genehmigung der Verlegung der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen emotion apotheke in 4020 Linz innerhalb des festgesetzten Standortes gemäß § 14 Abs. 1 Apothekengesetz idGF. angesucht hat.

Die Verlegung soll von der Anschrift EKZ Muldenstr.-Einsteinstraße 3 an die Anschrift Muldenstraße 54 erfolgen.

Der Standort der bestehenden öffentlichen emotion apotheke in 4020 Linz wurde im Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 11. Dezember 1990, GZ: SanRB – 4186/6 – 1990-Nb/Dau, wie folgt genannt:

„Gebiet der Landeshauptstadt Linz, von der Einmündung der Breitwiesergutstraße in die Hanuschstraße – diese nach Süden bis zur Einmündung der Muldenstraße – diese entlang die Häuser mit geraden Hausnummern bis gegenüber dem Hause Nr. 35 – ab diesem (einschließlich) die Häuser beiderseits der Muldenstraße bis zu den Häusern Nr. 30 und Nr. 11; von dort achsial weiter bis zur Kreuzung Niedernharterstraße – Wankmüllerhofstraße – letztere nördlich weiter bis zur Einmündung in die Breitwiesergutstraße – letztere westlich bis zur Einmündung in die Hanuschstraße“

Die Verlegungsmöglichkeit der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen Apotheke in 4020 Linz innerhalb des festgesetzten Standortes ist durch keine erfolgte spätere Konzessionserteilung bzw. Standortfestsetzung einer Nachbarapotheke in 4020 Linz eingeschränkt (vgl. VwGH 15.2.1999, Zl. 98/10/0073).

Potentiell betroffene Inhaber benachbarter öffentlicher Apotheken sowie Personen gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz idGF. können etwaige Einsprüche innerhalb längstens vier Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Österreichischen Apothekerkammer, 1090 Wien, Spitalgasse 31, schriftlich, per Telefax (+43 1 408 84 40) oder im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung (recht@apothekerkammer.at) in einem zu den Microsoft Office-Produkten kompatiblen Format oder als PDF-Dokument, geltend machen, sofern ihnen Informationen vorliegen, wonach die in Aussicht genommene Betriebsstätte außerhalb des oben genannten Standortes liegt.

Später eingebrachte Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Kammeramtsdirektor:
Mag. iur. Walter Marschitz, BA